



Bundespolizeidirektion
Koblenz

Bundespolizeidirektion Koblenz, Postfach 20 06 38, 56006 Koblenz

Öffentliche Bekanntmachung

DATUM 1. Dezember 2023
AZ KO-180403_KO-
StB_1_00007#0014#0049

**Allgemeinverfügung
zum Mitführverbot von
Schusswaffen, Schreckschusswaffen,
Messern, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen
sowie
gefährlichen Werkzeugen/Gegenständen
in den Bahnhöfen
Frankfurt am Main Hauptbahnhof,
Frankfurt am Main Höchst,
Frankfurt am Main Süd,
an den Haltepunkten
F - Taunusanlage, F – Hauptwache,
F – Konstablerwache
sowie
den zwischen diesen Bahnhöfen und
Haltepunkten liegenden
Strecken und den darauf verkehrenden S-Bahn-Zügen der Linien 1
bis 6 sowie 8 und 9**

**Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern jeglicher Art auf
dem Gebiet der Eisenbahnanlagen des Bundes**

Auf der Grundlage meiner Zuständigkeit gemäß § 1 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 3 und 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) sowie § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden (BPolZV) und §§ 1 und 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in den entsprechend geltenden Fassungen ergeht gemäß § 14 BPolG folgende Allgemeinverfügung:

1. Gültigkeitszeitraum

Im Zeitraum 31. Dezember 2023, 12:00 Uhr, bis zum 1. Januar 2024, 09:00 Uhr.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst den gesamten Gebäudekomplex des Hauptbahnhofs Frankfurt am Main mit allen Ebenen. Ausgenommen ist lediglich der U-Bahn-Bereich. Am Haltepunkt Frankfurt am Main Taunusanlage umfasst der Geltungsbereich die Zugänge, Zwischenebenen und Bahnsteige. Im Bereich der Hauptwache betrifft dies die Ebene C mit den Gleisen 2 und 3, in der Konstablerwache die Ebene D mit den Gleisen 2 und 3.

Die zwischen dem Hauptbahnhof Frankfurt am Main und dem Haltepunkt Frankfurt Konstablerwache verkehrenden S-Bahnen, in beide Richtungen, sind ebenfalls Geltungsbereiche der Allgemeinverfügung. Diese gilt auch für den Südbahnhof Frankfurt am Main, mit Ausnahme des U-Bahn Bereichs, sowie für den gesamten Bahnhof Frankfurt am Main Höchst.

Von der Verfügung umfasst sind daher die S-Bahnen der Linien 1 bis 6 sowie 8 und 9.

Das Mitführverbot von Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Messern, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen sowie gefährlichen Werkzeugen/Gegenständen und das Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern jeglicher Art gilt für alle Personen, die sich im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung aufhalten bzw. diesen betreten (Ausnahmen hierzu siehe 3.3).

3. Mitführverbot

3.1 Gefährliche Gegenstände

Es ist in dem vorgenannten Geltungsbereich (Nr. 2) verboten, gefährliche Gegenstände mitzuführen.

Darunter ist jeder Gegenstand zu verstehen, der durch menschliche Kraft gegen einen Körper in Bewegung gesetzt werden kann, um ihn zu verletzen. Gefährlich ist das Werkzeug dann, wenn es nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art sowie seiner konkreten Anwendung als Angriffs- oder Verteidigungsmittel im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen.

Dazu zählen u.a.:

- Feuerwaffen aller Art, wie Pistolen, Revolver, Gewehre, Flinten,

- Luftdruck- und CO2-Waffen, wie Luft-, Feder- und Pelletpistolen und ebensolche Gewehre,
- Handlungsunfähig machende oder herabsetzende Chemikalien, Gase wie Reizgas und Abwehrsprays,
- Spitze oder scharfe Gegenstände, mit denen schwere Verletzungen herbeigeführt werden können, insbesondere
 - Messer mit einer Klingenlänge über 6 cm
 - Scheren mit einer Klingenlänge über 6 cm ab dem Scharnier gemessen
 - Hackwerkzeuge, wie Äxte, Beile und Hackmesser,
- Gegenstände, mit denen, wenn sie als Schlagwaffe eingesetzt werden, schwere Verletzungen herbeigeführt werden können, insbesondere
 - Baseball- und Softballschläger,
 - Knüppel und Schlagstöcke, wie Totschläger,
 - Kampfsportgeräte;

Zudem ist es verboten,

- Spielzeugwaffen, Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen, die mit echten Waffen verwechselt werden können, in den vorgenannten Geltungsbereich (Nr. 2) mitzuführen.

3.2 Mitführen

Das Mitführen eines gefährlichen Werkzeugs oder Gegenstandes definiert sich aus dem Umstand, dass die Möglichkeit eines unmittelbaren Zugriffs besteht. Beispiele hierfür sind das Tragen am Körper oder in der Bekleidung, die am Körper getragen wird.

Mitführen bedeutet ebenfalls die Aufbewahrung in einer mitgeführten Tasche oder einem ähnlichen Behältnis.

3.3 Ausnahmen

Vom Mitführverbot gem. Nr. 3.1 sind ausgenommen:

- 3.3.1** Personen, die gefährliche Gegenstände aufgrund Ihrer beruflichen Tätigkeit im Bereich der öffentlichen oder privaten Sicherheit mit sich führen..Dazu zählen insbesondere Angehörige der Polizei, Bundeswehr, Feuerwehr, Zoll, Rettungsdienste, medizinischen Versorgungsdienste, Sicherheitsbeschäftigte der DB AG und deren Beauftragte, Angehörige anderer Sicherheitsdienste, Angehörige von Geld- und Warentransporte und das Zugbegleitpersonal.
- 3.3.2** Ebenfalls ausgenommen sind Personen, die gefährliche Gegenstände aufgrund ihrer Tätigkeit im Bereich Handwerk und Gewerbe bei sich führen. Hierunter fallen insbesondere in dem Geltungsbereich der Allgemeinverfügung tätige

Mitarbeitende von Gastronomieunternehmen, Handwerksbetrieben oder Bauunternehmen.

Gegenstände, die von Personen mitgeführt werden und als Sportgerät dienen, sind unter der Nachweisführung vom Mitführverbot ausgenommen.

Ebenfalls sind Personen ausgenommen, die Gegenstände im Sinne von Nr. 3.1 erkennbar ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen.

- 3.3.3** Besondere Ausnahmen sind bei der Bundespolizeiinspektion Frankfurt am Main, Poststraße 3, 60329 Frankfurt am Main, per E-Mail an bpoli.frankfurt@polizei.bund.de zu beantragen.

4. Abbrennen von Feuerwerkskörpern (Pyrotechnik)

Das Abbrennen jeglicher Feuerwerkskörper auf dem Gebiet der Eisenbahnen des Bundes im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung (Nr. 2) ist ordnungswidrig gem. § 64b der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung und daher untersagt.

5. Weitergehende Straftatbestände

Weitergehende Straftatbestände, u.a. die §§ 51, 52 Waffengesetz (WaffG), und Ordnungswidrigkeitentatbestände, u.a. § 53 WaffG, bleiben unberührt.

6. Überwachung

Die Einhaltung dieser Ordnungsverfügung wird durch Einsatzkräfte der Bundespolizei überwacht.

Gegen Betroffene kann ein Zwangsgeld (VwVG) sowie ein Betretungsverbot für die o.a. Bahnhöfe und Haltepunkte erlassen werden. Die Bundespolizei behält sich vor, darüber hinaus einzelfallbezogen einen zukünftigen Beförderungsausschluss durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen aufgrund der Gefährdung Mitreisender gemäß § 4 Eisenbahn-Verkehrsordnung anzuregen.

7. Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung ist hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

8. Begründung

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung und die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO können bei der Bundespolizeidirektion Koblenz während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 VwVfG).

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundespolizei-

direktion Koblenz, Südallee 15-19, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit hat ein Widerspruch gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, zulässig (§ 80 Absatz 5 VwGO).

10. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am

31. Dezember 2023

als bekannt gegeben.

In Vertretung



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist im Entwurf unterzeichnet.